

Erste Examensklausur zu Übungszwecken im SPB 2

Freitag, 26.6.2020

Teil A

Der Fußballspieler Jonas Victor (J), wohnhaft in Saarbrücken, hat es nach einer beeindruckenden Jungfußballer-Karriere zum Mitglied des Kaders der „Berliner Bären“, einem Bundesliga-Erstligisten aus der Bundeshauptstadt, geschafft. Als ständiges Mitglied der „Startelf“ für Ligaspiele nimmt er natürlich auch an den wöchentlichen Trainingseinheiten im Berliner Stadion des Vereins teil. Sowohl der Inhalt als auch die Zeiten des Trainings werden durch den vom Verein beschäftigten Trainer bestimmt.

Der Verein zahlt J hierfür monatlich eine feste Summe von 10.000 EUR. Zusätzlich erhält er „Erfolgsprämien“, wenn die Mannschaft mit ihm auf dem Platz erfolgreich ist, insbesondere den Meistertitel erlangt. Im Jahr 2018 werden die „Bären“ nicht nur Vizemeister in der Bundesliga, sondern erreichen zusätzlich in der Champions League das Viertelfinale. Hierfür erhält J Zusatzzahlungen in Höhe von insgesamt 75.000 EUR, von denen 50.000 EUR auf die Platzierung in der Bundesliga und 25.000 EUR auf die Leistung im Rahmen der Champions League entfallen. Letztere Zahlung wird aufgrund einer Fehlbuchung dem Konto des J jedoch erst am 13. Januar 2019 gutgeschrieben.

Der Verein stellt seinen Spielern für alle Spiele pro Jahr insgesamt jeweils zwei Trikots im Gesamtwert von 200 EUR zur Verfügung. Dabei handelt es sich um professionelle Trikots nur für die Spieler, die selbst hartgesottene Unterstützer des Vereins nicht in dessen „Fanshop“ erwerben können.

Zusätzlich hat J die Möglichkeit, pro Jahr bis zu zehn Tickets aus dem allgemeinen Kontingent für einen reduzierten Preis von 100 EUR statt der regulären 500 EUR zu erwerben. Hiervon macht J im Jahr 2018 Gebrauch und gibt zehn Tickets an Freunde und Familie weiter, damit diese sein „atemberaubendes Talent hautnah miterleben“ können. Um nicht länger als unbedingt nötig von seiner saarländischen Heimat getrennt zu sein, reist J jeweils nur für die Trainingseinheiten per Linienflug ab Saarbrücken-Ensdorf nach Berlin (Wegstrecke per Flugzeug 500 km) und auf diesem Wege auch noch am selben Tag zurück. Im Jahr 2018 unternimmt J so 100 Reisen von Saarbrücken nach Berlin und zurück. Pro Flug entstehen ihm Kosten in Höhe von 100 EUR. Als Verein aus der „armen, aber sexy“ Hauptstadt bringen die „Bären“ dieser Heimatverbundenheit kein Verständnis entgegen, sodass J die Flugkosten alleine tragen muss und keinerlei Erstattung erhält.

Als zweites Standbein hat J in den vergangenen Jahren zudem die Werbetätigkeit als prominenter Fußballer für sich entdeckt: Seit drei Jahren steht er regelmäßig Modell für „Fotoshootings“ der Deutschen Fußball-Gemeinschaft (DFG) für deren Kampagne „Jugend spielt Fußball“, aus denen er jährlich Einkünfte zwischen 100.000 und 150.000 Euro erzielt. Für jedes „Shooting“ erhält J eine Zahlung in Höhe von 50.000 EUR. Im Jahr 2018

finden auf Initiative des J drei solcher Termine statt, wobei die letzte Überweisung erst am 23. Januar 2019 auf dem Konto des J eingeht.

Der Kontakt mit der DFG kam zwar aufgrund der Vereinsprominenz des J zustande, allerdings gibt es insoweit keine vertraglichen Vereinbarungen mit den „Berliner Bären“. Der Geschäftsverkehr mit der DFG wird alleine über den persönlichen Agenten des J abgewickelt, dem J hierfür ein Jahresgehalt von 25.000 EUR zahlt. Dabei ist J der Meinung, bei seiner „Modelltätigkeit“ handele es sich nicht um ein bloßes „Kommerzgewerbe“; vielmehr setze er doch „seine fesselnde Persönlichkeit“ ein.

Bearbeitervermerk:

Ermitteln Sie die steuerpflichtigen Einkünfte des J im Veranlagungszeitraum 2018.

Teil B

Der Bruder des J, Hannes Victor (H), ebenfalls wohnhaft in Saarbrücken, teilt zwar die Fußballbegeisterung seines Bruders, ist aber leider nicht gleichermaßen erfolgreich. Seinem Lieblingssport kann er nur nebenberuflich in einem nach § 52 AO als gemeinnützig anerkannten Verein der saarländischen Regionalliga frönen. Da die meisten Spieler anderweitig hauptberuflich tätig sind, übernimmt der Verein die Organisation sowohl von Spielen als auch des Trainings auf dem vereinseigenen Sportplatz.

Zwischen Verein und Spielern existiert dabei kein schriftlicher Vertrag, sondern nur mündliche „Verabredungen“ mit folgendem Inhalt: Die Spieler erhalten vom Verein ein monatliches „Grundgehalt“ in Höhe von 250 EUR. Dieses Gehalt wird anteilig gekürzt, wenn Spieler nicht zum wöchentlichen Training erscheinen. Zusätzlich erhalten die Spieler für jedes gewonnene der pro Jahr 12 stattfindenden Ligaspiele des Vereins eine „Erfolgsprämie“ in Höhe von jeweils 100 EUR. Im Jahr 2018 war „die Mannschaft“ recht erfolgreich, insgesamt erhält H 1.000 EUR Siegprämie.

Ansonsten hat H keine nennenswerten Aufwendungen, da er seine eigene private Sportkleidung trägt und sich der Sportplatz in seiner unmittelbaren Nachbarschaft befindet.

Bearbeitervermerk:

Ermitteln Sie die steuerpflichtigen Einkünfte des H im Veranlagungszeitraum 2018.

Teil C

Auch Thomas Victor (T), Vater von J und H mit Wohnsitz in Saarbrücken, war in seiner Jugend begeisterter Fußballspieler, bis eine Knieverletzung seine angehende Karriere beendete. Heute übt er seine von ihm gerne so bezeichnete „Leidenschaft“ aber immer noch gerne als Trainer der Regionalliga-Mannschaft aus Teil B aus, um damit auch seine Rente aufzustocken. Der gemeinnützige Verein lässt ihm dabei angesichts seiner mittlerweile fünfjährigen Erfahrung mit der Mannschaft völlig freie Hand mit der zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung des Trainings; es gibt nicht einmal Mindestvorgaben. Abgehaltene Einheiten stellt T dem Verein in Rechnung, die dieser sodann begleicht. Im Jahr 2018 beläuft sich der Rechnungsbetrag, wie bereits in den Jahren zuvor, auf insgesamt 2.000 EUR.

Während T in den vergangenen Jahren keine nennenswerten Aufwendungen für seine Tätigkeit hatte, besuchte er im Jahr 2018 eine professionelle Trainerschulung, um den Aufstieg seiner Mannschaft in der kommenden Saison durch eine bestmögliche Betreuung sicherstellen zu können. Hierfür bezahlte T vor Ort 3.000 EUR in bar. Als sich T bei einem befreundeten Finanzbeamten im Ruhestand erkundigt, ob er seinen diesjährigen Verlust „bei der Steuer abziehen“ könne, meint dieser, dass es sich bei einem solchen Verlust doch nicht um eine „ernsthafte Tätigkeit“ handeln könne. Selbst wenn, so würde das Gesetz einen Abzug ausdrücklich verbieten. Schließlich kämen die Einnahmen aus der Tätigkeit auch nicht dem Fiskus zugute. T erwidert, dass „ehrenamtlich Tätige doch nicht derart benachteiligt“ werden dürften; er erleide doch schließlich tatsächlich einen Verlust.

Bearbeitervermerk:

Ermitteln Sie die steuerpflichtigen Einkünfte des T im Veranlagungszeitraum 2018 aus seiner Tätigkeit als Trainer.

Teil D

Nachdem T wegen den Ereignissen des vorherigen Teils mit den Finanzbehörden in Konflikt gerät, untersuchen diese seine steuerliche Vergangenheit. Dabei stellt sich heraus, dass T im Jahr 2016 seinem Verein zwar nur 2.000 EUR in Rechnung gestellt, aber 4.000 EUR erhalten hat. Der zuständige Finanzbeamte stellt erfreut fest, dass der Einkommensteuerbescheid des T für den Veranlagungszeitraum 2016 mit folgendem Vermerk versehen worden war:

„Die Festsetzung der Einkommensteuer wird gemäß § 165 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig vorgenommen.“

Er ist sich sicher, dass hiermit eine nachträgliche Änderung des Bescheids problemlos möglich sei.

Bearbeitervermerk:

Ist die Rechtsansicht des Finanzbeamten zutreffend? Begründen Sie Ihre Antwort.

Teil E

Nach Differenzen mit der DFG um seine Rolle in der Nationalauswahl will J aus Teil A Deutschland zumindest örtlich den Rücken kehren und verlegt seinen Wohnsitz nach Minsk in Weißrussland. Dennoch spielt und trainiert er weiterhin mit den „Berliner Bären“. Statt nun aber für die DFG Modell zu stehen, lässt er sich von der deutschen überregionalen Partei P dafür gewinnen, gegen deren Hobby-Fußballmannschaft „Die roten Trikots“ für Presse Zwecke im Saarbrücker Ludwigspark-Stadion anzutreten. Hierfür zahlt ihm die Partei einmalig 75.000 EUR. Auch hier existieren insoweit keine vertraglichen Beziehungen mit den „Berliner Bären“. Der Geschäftsverkehr mit dem „Kunden“ wurde vollständig über den Agenten des V abgewickelt – den es zusammen mit J nach Weißrussland verschlagen hat.

Bearbeitervermerk:

- a) Erzielt J durch seine Vereinstätigkeit oder durch das Spiel gegen „Die roten Trikots“ inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG?
- b) Ist bei den Zahlungen der „Berliner Bären“ oder der Partei ein Steuerabzug vorzunehmen? Falls ja, kommt diesem Abgeltungswirkung zu?

Anmerkungen zu allen Teilen:

Alle Fragen sind in umfassenden Rechtsgutachten – erforderlichenfalls hilfsgutachtlich – zu prüfen. Dabei ist die aktuelle Rechtslage zugrunde zu legen.